

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes

A Problem und Ziel

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 5. Juli 2005 und mit dem Dritten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 28. Juni 2006 sind die §§ 13a, 13b in das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes eingefügt worden. Der Landesgesetzgeber hat dadurch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung festzulegen, dass es vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage keiner Nachprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren bedarf.

Gemäß § 13a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes besteht derzeit für bestimmte Verwaltungsverfahren ein Wahlrecht des Betroffenen, ob er vor einer verwaltungsgerichtlichen Klage das Vorverfahren durchführen will (Optionsmodell). Dies betrifft vor allem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung. Die Vorschrift des § 13b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes schafft hingegen für ausgewählte Bereiche das Widerspruchsverfahren generell ab.

Gemäß § 29 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes ist die Geltung beider Regelungen bis zum 30. Juni 2011 befristet. Nach Einschätzung der behördlichen und gerichtlichen Praxis haben sich die Regelungen in ihrem jeweils begrenzten Anwendungsbereich bewährt. Ergänzend wird auf den Evaluationsbericht der Landesregierung zur Modifizierung des Widerspruchsverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern durch die §§ 13a, 13b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes Bezug genommen. Dieser empfiehlt die Weitergeltung beider Regelungen vorzugsweise im Wege der Entfristung, da eine weitere Befristung und Erprobung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verspricht. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regelungen wird von der verwaltungsgerichtlichen Praxis im Hinblick auf die grundsätzlich bedeutsamen Funktionen des Widerspruchsverfahrens (Rechtsschutzfunktion, Selbstkontrolle der Verwaltung, Entlastung der Verwaltungsgerichte) nicht für sinnvoll gehalten, zumal die Erfahrungen aus anderen Bundesländern (Niedersachsen, Bayern) mit einem weiter gehenden Verzicht auf das Widerspruchsverfahren einen signifikanten Anstieg der verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren für diesen Fall belegen.

B Lösung

Beide Regelungen werden entfristet. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der Fortgeltung des § 13a regelnden Übergangsvorschrift in § 28.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Die bisherigen Regelungen in §§ 13a, 13b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes laufen zum 30. Juni 2011 aus.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Das Gesetz führt nicht zu einer Ausgabensteigerung für das Land oder die Gemeinden, da es den bisherigen Rechtszustand fortschreibt.

2 Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Das Gesetz führt auch zu keinen Bürokratiekosten, weil keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt oder geändert werden.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 2. März 2011

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Gerichtsstrukturgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 1. März 2011 beschlossenen
Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314, 363), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Abschnitt 12 und den §§ 28 und 29 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 12 - Übergangs- und Schlussvorschriften (weggefallen)

§ 28 Übergangsvorschrift (weggefallen)

§ 29 Schlussvorschrift (weggefallen)“.

2. Abschnitt 12 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 2011 in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 5. Juli 2005 und mit dem Dritten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 28. Juni 2006 sind die §§ 13a, 13b in das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes eingefügt worden. Der Landesgesetzgeber hat dadurch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung festzulegen, dass es vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage keiner Nachprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren bedarf.

Gemäß § 13a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes besteht derzeit für bestimmte Verwaltungsverfahren ein Wahlrecht des Betroffenen, ob er vor einer verwaltungsgerichtlichen Klage das Vorverfahren durchführen will (Optionsmodell). Dies betrifft vor allem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung. Die Vorschrift des § 13b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes schafft hingegen für ausgewählte Bereiche das Widerspruchsverfahren generell ab.

Gemäß § 29 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes ist die Geltung beider Regelungen bis zum 30. Juni 2011 befristet. Nach Einschätzung der behördlichen und gerichtlichen Praxis haben sich die Regelungen in ihrem jeweils begrenzten Anwendungsbereich bewährt und nicht zu einer spürbaren Mehrbelastung der Verwaltungsgerichte geführt. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regelungen wird von der verwaltungsgerichtlichen Praxis im Hinblick auf die grundsätzlich bedeutsamen Funktionen des Widerspruchsverfahrens (Rechtsschutzfunktion, Selbstkontrolle der Verwaltung, Entlastung der Verwaltungsgerichte) jedoch nicht für sinnvoll gehalten, zumal die Erfahrungen aus anderen Bundesländern (Niedersachsen, Bayern) mit einem weiter gehenden Verzicht auf das Widerspruchsverfahren einen signifikanten Anstieg der verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren für diesen Fall belegen.

Die bisherigen Erfahrungen der verwaltungsgerichtlichen Praxis rechtfertigen die Einschätzung, dass die Regelungen auch zukünftig nicht zu einer spürbaren Mehrbelastung für die Verwaltungsgerichte führen werden.

Zu Artikel 2

Die Neuregelung tritt mit Auslaufen der bisherigen Regelung in Kraft.